

Antwort des Senats
auf die Schriftliche Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Andreas Dressel und Carola Veit
- Drucksache 19/6238 -

Zu 1.:

Am Freitag, dem 14. Mai 2010, gegen 21.25 Uhr saß das spätere Opfer zusammen mit einem 17-jährigen Bekannten auf einer Bank auf dem Bahnsteig der S-Bahn im Bahnhof Jungfernstieg. Der Beschuldigte A. soll den Begleiter des Opfers mit den Worten „Was guckst du?“ angesprochen haben, woraus sich ein Streit entwickelte. Nachdem der 17-jährige Bekannte des später Getöteten dem Beschuldigten A. einen Tritt zur Abwehr versetzt hatte, soll der Beschuldigte A. ein Messer gezogen haben, woraufhin der 17-jährige Begleiter des später Getöteten flüchtete. Die Beschuldigten W., S., K. und L. sollen zwischenzeitlich mit dem später Getöteten eine auch körperlich ausgetragene Auseinandersetzung begonnen haben. Der Beschuldigte A. lief auf diese Gruppe zu und stach mit dem Messer dem Opfer einmal in den Brustbereich, wodurch dieses einen Stich durch Herz und Lunge erlitt, aber noch zusammen mit seinem 17-jährigen Begleiter vom S-Bahnsteig zum Bahnsteig der U-Bahnlinie U2 flüchten konnte. Dort hielten sich mehrere Mitarbeiter der U-Bahnwache auf, an die sich das Opfer wandte. Die Beschuldigten, die das Opfer und dessen Begleiter bis auf den Bahnsteig der U-Bahnlinie U2 verfolgt hatten, flüchteten daraufhin. Das Opfer brach zusammen und verstarb noch vor Ort an der ihm zugefügten Stichverletzung.

Zu 1.1 und 1.2:

Das bei der Staatsanwaltschaft geführte Ermittlungsverfahren richtet sich gegen den 16-jährigen A. (geboren und aufgewachsen in Hamburg, deutscher und afghanischer Staatsangehöriger), den 18-jährigen W. (geboren und aufgewachsen in Hamburg, deutscher Staatsangehöriger), den 17-jährigen K. (geboren und aufgewachsen in Hamburg, türkischer Staatsangehöriger), den 17-jährigen S. (geboren und aufgewachsen in Hamburg, deutscher Staatsangehöriger), und den 15-jährigen L. (geboren und aufgewachsen in Hamburg, deutscher und nepalesischer Staatsangehöriger). Gegen den Beschuldigten A. besteht der Verdacht des Totschlags zum Nachteil des 19jährigen Opfers (geboren in Hamburg, deutscher Staatsangehöriger). Der Beschuldigte A. hat in seiner verantwortlichen Vernehmung eingeräumt, dass er den Stich geführt hat. Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten W., K., S. und L. wird wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung geführt. Bei dem Begleiter des Getöteten handelt es sich um einen 17-jährigen, in Plovdiv/Bulgarien geborenen bulgarischen Staatsangehörigen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Zu 1.3:

Nach derzeitiger Erkenntnislage haben Drogen und Alkohol keine Rolle gespielt.

Zu 1.4:

Das Messer soll aus einem Baumarkt stammen und dort von einem Zwölfjährigen gestohlen worden sein. Der Beschuldigte A. soll dieser Person das Messer abgenommen haben. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Im Übrigen sind die Ermittlungen hierzu noch nicht abgeschlossen.

Zu 2.:

Die Ermittlungen dauern an.

Zu 2.1:

Alle fünf Tatbeteiligten konnten ermittelt werden.

Zu 2.2:

Der Beschuldigte A. wurde am 17. Mai 2010 vorläufig festgenommen und am 18. Mai 2010 dem Haftrichter vorgeführt. Das Amtsgericht Hamburg erließ am 18. Mai 2010 gegen den Beschuldigten antragsgemäß Haftbefehl wegen des dringenden Tatverdachts des Totschlags. Das Amtsgericht hat den Haftgrund der Schwere der Tat gem. § 112 Abs. 3 StPO angenommen und eine Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen.

Zu 2.3:

Nach den bisherigen Ermittlungen lässt sich gegen die Beschuldigten W., K., S, und L. lediglich ein Tatverdacht wegen gefährlicher Körperverletzung begründen. Den Angaben des Beschuldigten A. zufolge sollen die anderen Beschuldigten nicht gewusst haben, dass er ein Messer dabei gehabt habe. Da Haftgründe nicht vorlagen, wurden diese Beschuldigten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht zugeführt.

Zu 3., 3.1 und 3.1.2:

Der Vater des Beschuldigten stammt aus Afghanistan, lebt seit 17 Jahren in Deutschland und ist beruflich als Kraftfahrer tätig. Die Mutter des Beschuldigten stammt aus Serbien und ist gegenwärtig nicht berufstätig. Der Beschuldigte hat noch zwei Brüder. Der 16-jährige Beschuldigte A. wohnt in Hamburg-Neustadt. Er ist schulpflichtig.

Zu 3.1.1:

Der Beschuldigte A. besuchte vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2007 die allgemeinbildende Schule A. In diesen Jahren gab es unterschiedliche Verhaltensauffälligkeiten, u.a. Unterrichtsstörungen, verbale und körperliche Gewalt. Die Folge waren mehrere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wie die verpflichtende Teilnahme am ETEP-Programm (Entwicklungs-therapeutisches-Entwicklungspädagogisches Programm), wöchentliche Einzelförderstunden sowie zahlreiche erzieherische Gespräche. In der Schülerakte ist ein kontinuierlicher enger Kontakt zu den Eltern dokumentiert. Die Eltern des Beschuldigten wurden über jede Maßnahme informiert, Beratungsgespräche wurden regelmäßig angeboten und wahrgenommen. Bereits im November 2004 hat eine Erziehungskonferenz stattgefunden, in deren Folge der schulische Beratungsdienst und das zuständige Amt für Soziale Dienste (ASD) eingeschaltet

wurden. Darüber hinaus hat es Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern. 1 und 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) gegeben, mit der Konsequenz, dass der Beschuldigte A. etliche Male vom Unterricht ausgeschlossen wurde. In der Folge stellten die Eltern zum Ende des Schuljahres 2006/07 einen Antrag auf Schul-/Schulformwechsel, dem stattgegeben wurde.

Der Beschuldigte A. besuchte vom 1. August 2007 bis 29. März 2009 die allgemeinbildende Schule B. Auch hier kam es wiederholt zu unterschiedlichen Gewaltvorfällen; entsprechende disziplinarische Maßnahmen wie Unterrichtsausschluss sind in der Schülerakte dokumentiert. In einem erneuten Gespräch Anfang Dezember 2008 wurden die Eltern zudem darauf hingewiesen, dass bei weiterem Fehlverhalten des Beschuldigten A. eine Umschulung nach § 49 HmbSG drohen könne. Gleichzeitig informierte die Schule den zuständigen ASD. Auf Grund eines weiteren Gewaltvorfalls am 3. März 2009 beantragte der Ordnungsmaßnahmeausschuss der Schule B, den Beschuldigten A. nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 HmbSG umzuschulen. Die zuständige Behörde verfügte die Umschulung zur allgemeinbildenden Schule C am 27. März 2009.

Der Beschuldigte A. besucht diese Schule seit dem 30. März 2009. Nach einem absolvierten Antiaggressionstraining sind bis auf geringfügige Unterrichtsstörungen bis zum Februar 2010 keine Verhaltensauffälligkeiten dokumentiert. Der Beschuldigte A. erwarb zum Ende des Schuljahres 2008/09 den Hauptschulabschluss und bat darum, an der Schule C zu verbleiben, um den Realschulabschluss zu erreichen. Die Schule stimmte dem Antrag zu.

Im weiteren Verlauf nahm der Beschuldigte A. an einem Praktikum mit wöchentlich zwei Praxislerntagen in einem Betrieb, einem Restaurant, teil. Im Herbst 2009 wurde dem Jugendlichen in diesem Restaurant ein Ausbildungsplatz als Koch zum 1. Februar 2010 in Aussicht gestellt. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung liegt der Schülerakte bei. Daraufhin wurde der Beschuldigte A. ab November 2009 vom Unterricht befreit, um in seinem zukünftigen Ausbildungsbetrieb bis zum Ausbildungsbeginn ein Vollzeitpraktikum durchlaufen zu können. Am 4. Februar 2010 erhielt der Beschuldigte A. sein Abschlusszeugnis. Nach Auskunft der Schulleitung war der Schule erst im Zusammenhang mit der Einberufung einer Fallkonferenz zum 26. März 2010 durch die Polizei bekannt geworden, dass der Beschuldigte A. von der Polizei als Intensivtäter geführt wird. Daraufhin nahm die Schule umgehend Kontakt zum angegebenen Ausbildungsbetrieb auf, um das Ausbildungsverhältnis zu klären. Die Nachforschungen ergaben, dass der Ausbildungsvertrag nicht zustande gekommen war und der Beschuldigte A. das Praktikum abgebrochen hatte.

In Kenntnis dieser Situation nahm die Schule unverzüglich Kontakt mit dem Beschuldigten A. und dessen Familie auf, um den weiteren Schulbesuch sicherzustellen. Auf der Fallkonferenz am 26. März 2010 wurden zwischen den Beteiligten verbindliche Maßnahmen bzw. Prüfaufträge vereinbart. Hierzu gehörte insbesondere die Erörterung der weiteren schulischen Perspektive in enger Kooperation mit der zuständigen Jugendhilfedienststelle und dem FIT (Familieninterventions-Team) sowie eine Klärung der Umstände, die zum Nichtzustandekommen des Ausbildungsvertrages geführt hatten. Die nächste Fallkonferenz war auf den 28. Mai 2010 terminiert.

Vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs erschien der Beschuldigte A. mit seinen Eltern am 29. März 2010 in der allgemeinbildenden Schule C zu einem Gespräch, in dem ihm bei weiteren Schulpflichtverletzungen ein Bußgeldverfahren angedroht wurde. Da der Beschuldigte

A. gleichwohl seitdem sieben Tage unentschuldigt und zehn Tage entschuldigt gefehlt hat, sollte nach Auskunft der Schulleitung nach den Pfingstferien das angedrohte Absentismungsverfahren eingeleitet werden. Im Übrigen siehe die Antwort zu 3.1.8 bis 3.1.8.b).

Zu 3.1.3, 3.1.6, 3.1.6 a), 3.1.6 c) bis 3.1.6 e):

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind bzw. zu einem Abschluss geführt haben, der nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist. Gegen den Beschuldigten sind - unabhängig vom Tatgeschehen vom 14. Mai 2010 - folgende Ermittlungsverfahren anhängig:

Erfassungsdatum bei der Staatsanwaltschaft	Delikt	Tatzeit	Erledigung/Entscheidung
5. November 2009	gefährliche Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung	14. Oktober 2009	Anklage vom 10. November 2009 zum Amtsgericht Hamburg, Jugendrichter; dort Verbindung mit der Anklage vom 30. September 2010 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung mit Beschluss vom 12. Februar 2010.
21. September 2009	Gemeinschaftlich mit S, K und W begangene versuchte räuberische Erpressung, gefährliche Körperverletzung	8. August 2009	Anklage vom 30. September 2009 zum Amtsgericht Hamburg, Jugendrichter. Ein Termin zur Hauptverhandlung ist noch nicht anberaومت.

Eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte am 9. August 2009 und am 17. Mai 2010.

Zu 3.1.4:

Das Familieninterventionsteam (FIT) war mit dem Beschuldigten befasst. Die erste Meldung der Polizei an das FIT erfolgte am 12. August 2009, die letzte am 19. Mai 2010. Der Senat ist in Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sowie die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes an einer weitergehenden Beantwortung gehindert.

Zu 3.1.5:

Der Beschuldigte wird seit dem 11. August 2009 von der Polizei als Intensivtäter (mit der Folge der auf ihn bezogenen täterorientierten Sachbearbeitung) und seit dem 15. Januar 2010 bei der Staatsanwaltschaft als PROTÄKT-Täter geführt. Das PROTÄKT-Konzept sieht vor, dass ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das PROTÄKT-Programm sämtliche Verfahren gegen einen PROTÄKT-Täter stets von demselben Dezernenten der Staatsanwaltschaft und ebenso von demselben polizeilichen Sachbearbeiter bearbeitet werden, so dass die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt immer auf dem Laufenden über alle gegen den PROTÄKT-Täter anhängigen Verfahren ist, sie oder er als fester Ansprechpartner

für die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter der Polizei (und umgekehrt) zur Verfügung steht und die Verfahren zügiger bearbeitet werden können.

Zu 3.1.6 b):

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach §§ 112, 112a StPO i.V.m. § 72 JGG lagen hinsichtlich der dem Geschehen vom 14. Mai 2010 vorhergehenden Taten nicht vor.

Zu 3.1.7 bis 3.1.7 c):

Nach der Einstufung als Intensivtäter erfolgte durch die Polizei eine Gefährderansprache mit dem Beschuldigten A. in Gegenwart der Eltern. Am 26. März 2010 fand im Rahmen des Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ eine Fallkonferenz unter Beteiligung verschiedener Behörden statt, die den Beschuldigten A. betraf. Die zuständige Jugendrichterin wurde durch die Staatsanwaltschaft mit E-Mail vom 31. März 2010 unterrichtet, dass der Beschuldigte A. nach den Ergebnissen der Besprechung derzeit nicht zur Schule gehe und freiwillig nicht bereit sei, ein für ihn ins Auge gefasstes Anti-Aggressions-Training zu absolvieren. Für die Beratung über das weitere Vorgehen sei es daher wichtig, wenn über die am 30. September 2009 erhobene Anklage zeitnah verhandelt werden würde, damit eventuelle Maßnahmen oder Strafen mit in die Überlegungen einbezogen werden könnten. Mit E-Mail vom 7. April 2010 teilte daraufhin die zuständige Richterin mit, dass nach Abschluss der derzeit gewährten Akteneinsicht das Verfahren zügig terminiert werden solle.

Im Rahmen der für den 28. Mai 2010 vorgesehenen Fallkonferenz sollte erneut über weitere Maßnahmen der beteiligten Behörden beraten werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.1.1.

Neben dem FIT war der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)-Mitte und die Jugendgerichtshilfe mit dem Beschuldigten befasst. Der Senat ist in Hinblick auf den Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch an einer weitergehenden Beantwortung gehindert.

Zu 3.1.8 bis 3.1.8 b):

Bis zur 9. Klasse sind laut Schülerakte keine auffälligen Fehlzeiten zu verzeichnen. Die Regionale Beratungs- und Unterstützungsstelle (REBUS) wurde im Zusammenhang mit einem Gewaltvorfall von der allgemeinbildenden Schule B durch den „Meldebogen bei schulischen Gewaltvorfällen“ parallel zur Beratungsstelle Gewaltprävention eingeschaltet. In Absprache mit der Beratungsstelle Gewaltprävention fanden Gespräche mit der Schule, der zuständigen Schulaufsicht, dem Jugendlichen und seinen Eltern statt. Zu den jeweiligen Ergebnissen siehe Antwort zu 3.1.1 und Antwort zu 3.1.7 bis 3.1.7 c).

Zu 3.1.9, 3.2.10, 3.3.10, 3.4.10:

Zurzeit werden die vorliegenden Informationen zu allen Tatverdächtigen seitens der beteiligten Behörden aufbereitet und analysiert. Hierfür werden u.a. weitere Informationen der jeweiligen Schulen benötigt, die zurzeit noch nicht vollständig vorliegen. Eine abschließende Bewertung darüber, ob die Maßnahmen des Konzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ in allen Fällen angewendet wurden, ist erst auf dieser Grundlage möglich.

Zu 3.2 und 3.2.1:

Der 17-jährige deutsche Tatverdächtige ist seit dem 1. September 1999 Schüler der allgemeinbildenden Schule A. Er ist im Laufe seiner Schulzeit verhaltensauffällig geworden. Die Schülerakte weist mehrfach verbale und gewalttätige Auseinandersetzungen aus. Der schulische Beratungsdienst, der regelmäßige Gespräche mit der Mutter führte, wurde eingeschaltet. Seit der 8. Klasse ist vermehrt unentschuldigtes Fehlen dokumentiert, über das die Mutter stets informiert wurde. Ein Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung wurde im August 2009 eingeleitet.

Im Januar 2010 wurden die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Jugendamt und das zuständige ASD über das Fehlen informiert. Daraufhin führte die Polizei am 27. Januar 2010 einen Hausbesuch in der Familie des Schülers durch. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.2.8. und 3.2.8.a).

Weitergehende Informationen zur schulischen Laufbahn des Tatverdächtigen sind in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 3.2.2:

Der Beschuldigte S. ist in Hamburg geboren, deutscher Staatsangehöriger und derzeit in Hamburg-Billstedt wohnhaft. Er sowie seine Familie stammen aus Deutschland.

Zu 3.2.4:

Es hat am 12. August 2009 eine Meldung der Polizei an den ASD Eimsbüttel und am 19. Mai 2010 eine Meldung der Polizei an das FIT gegeben. Der Senat ist in Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sowie die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes an einer weitergehenden Beantwortung gehindert.

Zu 3.2.5:

Der Beschuldigte S. wurde bislang nicht bei der Staatsanwaltschaft als PROTÄKT-Täter geführt, wurde aber von der Polizei am 21. Mai 2010 als Intensivtäter eingestuft.

Zu 3.2.3, 3.2.6, 3.2.6 a), 3.2.6 c) bis 3.2.6 e):

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind bzw. zu einem Abschluss geführt haben, der nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist. Der Beschuldigte wurde am 9. August 2009 und am 17. Mai 2010 erkenntungsdienstlich behandelt. Gegen den Beschuldigten ist - unabhängig vom Tatgeschehen vom 14. Mai 2010 - folgendes Ermittlungsverfahren anhängig:

Erfassungsdatum bei der Staatsanwaltschaft	Delikt	Tatzeit	Erledigung/Entscheidung
21. September 2009	Versuchte räuberische Erpressung, gefährliche Körperverletzung	8. August 2009	Anklage vom 30. September 2009 zum Amtsgericht Hamburg, Jugendrichter. Ein Termin zur Hauptverhandlung ist noch nicht anberaumt.

Eine erkenntungsdienstliche Behandlung erfolgte am 9. August 2009 und am 17. Mai 2010.

Zu 3.2.6 b):

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach §§ 112, 112a StPO i.V.m. § 72 JGG lagen nicht vor.

Zu 3.2.7 bis 3.2.7 c):

Der ASD-Mitte und die Jugendgerichtshilfe waren mit dem Beschuldigten befasst. Behördenübergreifende Besprechungen hat es nicht gegeben. Der Senat ist in Hinblick auf den Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch an einer weitergehenden Beantwortung gehindert.

Zu 3.2.8 und 3.2.8 a):

REBUS war in den Jahren 2002 und 2004 im Rahmen außerunterrichtlicher Fördermaßnahmen mit dem Tatverdächtigen befasst. Diese Unterlagen wurden gemäß Datenschutzbestimmungen mittlerweile vernichtet.

Zu 3.2.8 b):

Nein.

Zu 3.2.9:

Das FIT war mit dem Beschuldigten vor der hier gegenständlichen Tat nicht befasst. Der Senat ist in Hinblick auf den Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch an einer weitergehenden Beantwortung gehindert.

Zu 3.3, 3.3.1:

Der 17-jährige Tatverdächtige besuchte vom 1. September 1999 bis 25. Oktober 2009 die allgemeinbildende Schule A. Die Schülerakte weist gewalttätige Auseinandersetzungen aus, die gemäß § 49 HmbSG geahndet wurden.

Im September 2009 wurde der Schüler im Einvernehmen mit den Eltern an die allgemeinbildende Schule D umgeschult.

Weitergehende Informationen zur schulischen Laufbahn des Tatverdächtigen sind in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 3.3.2:

Der Beschuldigte K. ist in Hamburg geboren, türkischer Staatsangehöriger und derzeit in Hamburg-Neustadt wohnhaft. Seine Familie stammt aus der Türkei.

Zu 3.3.3 und 3.3.6:

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind bzw. zu einem Abschluss geführt haben, der nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist. Gegen den Beschuldigten ist - unabhängig vom Tatgeschehen vom 14. Mai 2010 - folgendes Ermittlungsverfahren anhängig:

Erfassungsdatum bei der Staatsanwaltschaft	Delikt	Tatzeit	Erledigung/Entscheidung
21. September 2009	Versuchte räuberische Erpressung, gefährliche Körperverletzung	8. August 2009	Anklage vom 30. September 2009 zum Amtsgericht Hamburg, Jugendrichter. Ein Termin zur Hauptverhandlung ist noch nicht anberaumt.

Eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte am 9. August 2009 und am 17. Mai 2010. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach §§ 112, 112a StPO i.V.m. § 72 JGG lagen nicht vor.

Zu 3.3.4:

Es hat am 12. August 2009 eine Meldung der Polizei an den ASD Eimsbüttel und am 19. Mai 2010 eine Meldung der Polizei an das FIT gegeben. Der Senat ist in Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sowie die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes an einer weitergehenden Beantwortung gehindert.

Zu 3.3.5:

Der Beschuldigte K. wurde bislang nicht bei der Staatsanwaltschaft als PROTÄKT-Täter geführt, wurde aber von der Polizei am 21. Mai 2010 als Intensivtäter eingestuft.

Zu 3.3.7:

Der ASD-Mitte und die Jugendgerichtshilfe waren mit dem Beschuldigten befasst. Behördenübergreifende Besprechungen hat es nicht gegeben. Der Senat ist in Hinblick auf den Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch an einer weitergehenden Beantwortung gehindert.

Zu 3.3.8:

Ja. Die Beratungsstelle Gewaltprävention und REBUS wurden am 26. Februar 2010 von der allgemeinbildenden Schule D im Zusammenhang mit einem Gewaltvorfall am 18. und 19. Februar 2010 per „Meldebogen bei schulischen Gewaltvorfällen“ informiert. Neben vier anderen Personen wurde dabei auch der 17-jährige Beschuldigte als Beteiligter von der Schule benannt.

Weitergehende Informationen zur schulischen Laufbahn des Tatverdächtigen sind in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 3.3.9:

Das FIT war mit dem Beschuldigten vor der hier gegenständlichen Tat nicht befasst. Der Senat ist in Hinblick auf den Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch an einer weitergehenden Beantwortung gehindert.

Zu 3.4 und 3.4.1:

Der Beschuldigte W. arbeitet als Lagerist bei einem Elektronik-Fachmarkt.

Zu 3.4.2:

Der Beschuldigte W. ist in Hamburg geboren, deutscher Staatsangehöriger und in Hamburg-Neustadt wohnhaft. Seine Familie stammt aus Deutschland. Er hat einen Realschulabschluss erworben.

Zu 3.4.3 und 3.4.6:

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind bzw. zu einem Abschluss geführt haben, der nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist. Gegen den Beschuldigten ist - unabhängig vom Tatgeschehen vom 14. Mai 2010 - folgendes Ermittlungsverfahren anhängig:

Erfassungsdatum bei der Staatsanwaltschaft	Delikt	Tatzeit	Erledigung/Entscheidung
21. September 2009	Versuchte räuberische Erpressung, gefährliche Körperverletzung	8. August 2009	Anklage vom 30. September 2009 zum Amtsgericht Hamburg, Jugendrichter. Ein Termin zur Hauptverhandlung ist noch nicht anberaunt.

Eine erkenntnungsdienstliche Behandlung erfolgte am 9. August 2009 und am 17. Mai 2010. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach §§ 112, 112a StPO i.V.m. § 72 JGG lagen nicht vor. Darüber hinaus liegen der Polizei keine Erkenntnisse vor.

Zu 3.4.4:

Es hat am 12. August 2009 eine Meldung von der Polizei an den ASD Hamburg-Eimsbüttel gegeben.

Zu 3.4.5:

Der Beschuldigte W. wurde bislang nicht bei der Staatsanwaltschaft als PROTÄKT-Täter oder von der Polizei als Intensivtäter geführt.

Zu 3.4.7:

Der ASD-Mitte und die Jugendgerichtshilfe waren mit dem Beschuldigten befasst. Behördenübergreifende Besprechungen hat es nicht gegeben. Der Senat ist in Hinblick auf den Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch an einer weitergehenden Beantwortung gehindert.

Zu 3.4.8:

Der 18-jährige deutsche Tatverdächtige besucht derzeit eine berufliche Schule. Der Schüler absolviert seit August 2009 eine dreijährige Ausbildung. Die Schülerakte weist keine nennenswerten schulischen Fehlzeiten, keine Gewaltvorfälle, Konflikte und/oder Bedrohungen im aktuellen schulischen Umfeld auf. Das Beratungs- und Unterstützungszentrum Berufliche Schulen (BZBS) wurde erstmals im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gewaltvorfall mit dem Schüler befasst.

Weitergehende Informationen zur schulischen Laufbahn des Tatverdächtigen sind in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 3.4.9:

Das FIT war mit dem Beschuldigten nicht befasst.

Zu 3.5:

Der Beschuldigte L. wurde in Hamburg geboren und wohnt mit seinen Eltern in Hamburg-St. Georg. Er besucht seit dem 1. August 2005 die allgemeinbildende Schule A. Die Schülerakte weist bis zur siebten Klassenstufe keine besonderen Auffälligkeiten aus; ab der siebten Klasse sind mehrere Regelverstöße dokumentiert. Am 10. Dezember 2008 wurde eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 49 HmbSG verfügt. Die Mutter wurde bei jedem Regelverstoß und über die entsprechenden Maßnahmen informiert. Die Beratungsstelle Gewaltprävention war mit dem Beschuldigten nicht befasst.

Weitergehende Informationen zur schulischen Laufbahn des Tatverdächtigen sind in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Der Beschuldigte wurde bislang nicht von der Staatsanwaltschaft als PROTÄKT-Täter oder von der Polizei als Intensivtäter geführt. Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind bzw. zu einem Abschluss geführt haben, der nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist. Abgesehen vom Tatgeschehen vom 14. Mai 2010 werden keine Ermittlungsverfahren gegen diesen Beschuldigten geführt. Er wurde am 18. Mai 2010 erkennungsdienstlich behandelt. Weder das FIT, der ASD noch die Jugendgerichtshilfe waren bisher mit dem Beschuldigten befasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.1.9, 3.2.10, 3.3.10 und 3.4.10.